

## Hallenordnung für die Sporthallen der Freiburger Turnerschaft von 1844 e.V.

Die Sporthallen der Freiburger Turnerschaft von 1844 e.V. einschließlich der Umkleide- und Duschräume sind vereinseigene Einrichtungen, die den in § 2 der Vereinssatzung erklärten Zwecken dienen. Jeder Sporthallennutzer/-besucher hat die Aufgabe, durch ordnungsgemäßes und rücksichtsvolles Verhalten, einen Beitrag zum Schutze der Sporthalle und aller dazugehörigen Einrichtungen zu leisten. Die für die Sport- und Übungsstunden verantwortlichen Sportfachkräfte (ÜbungsleiterInnen, TrainerInnen, etc.), Lehrkräfte oder Veranstaltungsleitungen haben auf einen sparsamen Energie- und Wasserverbrauch zu achten. Es sind nur die erforderlichen Lichtquellen zu aktivieren.

1. Die Hallenordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit aller Sporthallen der FT 1844 Freiburg. Sie zu beachten liegt daher im Interesse einer jeden Person, die die Hallen benutzt bzw. besucht.
2. Mit dem Betreten der Sporthalle erkennt jede die Halle nutzende Person die Hallenordnung an. Darüber hinaus verpflichtet sie sich, allen sonstigen, der Betriebssicherheit dienenden Anordnungen, Folge zu leisten.
3. Die Nutzungsberechtigung und die Nutzungszeiten sind im Belegungsplan geregelt. Während der Schulferien gilt ein Sonderbelegungsplan. Außerhalb der im Belegungsplan festgelegten Belegungszeiten, insbesondere in den Schulferien, darf die Sporthalle nur nach vorheriger Anfrage und mit Genehmigung der Geschäftsstelle genutzt werden.
4. Ohne die für die Sport- und Übungsstunde verantwortliche Sportfachkraft bzw. Lehrkraft oder Veranstaltungsleitung ist das Betreten der Sporthalle nicht gestattet. Die verantwortliche Person hat als erste die Sporthalle zu betreten und darf sie als letzte erst verlassen, nachdem sie sich vom ordnungsgemäßen Zustand überzeugt hat.
5. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sauberkeit der Sporthalle gelten folgende Bestimmungen:
  - 5.1. Bei Lehr- und Übungsstunden sowie bei Veranstaltungen muss eine verantwortliche Sportfachkraft, Lehrkraft oder Veranstaltungsleitung anwesend sein, die vor Nutzung der Halle den ordnungsgemäßen Zustand prüft.
  - 5.2. Die verantwortliche Person hat für einen reibungslosen Ablauf des Sportbetriebes bzw. der Veranstaltung und für Ruhe und Ordnung im Sporthallengebäude zu sorgen.
  - 5.3. Die Sporthalle darf nur mit zweckentsprechender Sportbekleidung und Sportschuhen mit heller Sohle betreten werden. Sportschuhe, die im Freien benutzt worden sind, dürfen in der Sporthalle nicht getragen werden.
  - 5.4. Dusch- und Umkleieräume dürfen nur mit sauberem Schuhwerk und sauberer Kleidung betreten werden.
  - 5.5. Die Nutzung von Haftmittel – zum Beispiel Baumharz, Wachs oder Ähnliches – ist unzulässig. Verschmutzungen, die während der Nutzung entstanden sind und über die übliche Verschmutzung hinaus gehen, sind zu beseitigen. Bei Verstoß werden dem Nutzer die Folgekosten des Reinigungsaufwandes in Rechnung gestellt.
  - 5.6. Fahrräder, Tretroller, Fahrradanhänger und motorisierte Zweiräder dürfen weder im Foyer noch in den anderen Räumen des Sporthallengebäudes abgestellt werden. Sie sind auf den dafür vorgesehenen Stellplätzen vor den Hallen abzustellen.
  - 5.7. Rauchen und der Genuss von Alkohol sind in der Sporthalle nicht erlaubt. Essen ist in der Sporthalle sowie den Dusch- und Umkleieräumen nicht erlaubt. Bei größeren Veranstaltungen, in deren Rahmen Speisen und Getränke verkauft werden, sind Ausnahmeregelungen in Absprache mit der Geschäftsführung/Bereichsleitung möglich.
  - 5.8. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
  - 5.9. Die Geräte und Einrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend benutzt werden. Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden. Die Geräte sind zu tragen oder, falls Rollen vorhanden sind, an den vorgesehenen Standort zu rollen. Das Schleifen von Geräten und Matten über den Hallenboden ist nicht erlaubt. Nach Benutzung sind die Geräte im Geräteraum ordnungsgemäß abzustellen.
  - 5.10. Die Geschäftsführung/Bereichsleitung entscheidet, mit welchen Materialien Spielfelder mit fehlender Dauermarkierung markiert werden dürfen. Markierungen sowie die Anbringung von Plakaten, Klebern, Banden oder Bannern an den Wänden sind nur nach Absprache mit der Geschäftsführung/Bereichsleitung erlaubt.
  - 5.11. Schäden, die während der Nutzungszeiten entstanden sind, müssen unverzüglich der Geschäftsstelle oder dem Infodienst gemeldet werden. Die Beleuchtung ist auszuschalten, Wasserhähne sind zuzudrehen, Fenster sind zu schließen.
6. Die Sicherheitsvorschriften, insbesondere Feuerschutzvorschriften sind genauestens zu beachten. Verkehrswege und Fluchtwege sind stets frei zu halten. Notausgänge dürfen niemals verstellt und nicht verschlossen werden, solange sich Personen im Bereich der Sporthalle aufhalten.
7. Fundsachen sind bei den Mitarbeitern der Geschäftsstelle oder dem Infodienst abzugeben.
8. Hausrecht
  - 8.1. Das Hausrecht wird während der offiziellen Öffnungszeiten der Geschäftsstelle durch die Mitarbeiter der Geschäftsstelle ausgeübt. Außerhalb der Öffnungszeiten ist der vom Verein eingesetzte Infodienst berechtigt, das Hausrecht auszuüben.
  - 8.2. Die das Hausrecht ausübende Person oder die aufsichtsführende Person kann bei unvorhergesehenen, erheblichen Störungen oder Gefahren von sich aus die Benutzung der Sportgebäude untersagen oder einschränken. Den diesbezüglichen Anordnungen ist Folge zu leisten.
  - 8.3. Die das Hausrecht ausübende Person oder die aufsichtsführende Person ist berechtigt, Personen zurückzuweisen bzw. von der Nutzung auszuschließen, sofern gegen die betreffende Person der Verdacht eines erheblichen Sicherheitsrisikos (z. B. auf Grund von Alkohol- oder Drogenkonsum) besteht.
  - 8.4. Unberührt bleibt die Möglichkeit der Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach anderen Rechtsvorschriften.
9. Jeder Hallennutzer bzw. -besucher haftet für durch ihn schuldhaft verursachte Schäden im gesamten Sporthallenbereich. Es wird keine Haftung für die Beschädigung und den Verlust von eingebrachten Sachen, Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen der Nutzer und Besucher übernommen.
10. Rechtsverbindlichkeit
  - 10.1. Verstöße gegen die Sporthallenordnung ziehen einen befristeten oder im Wiederholungsfall auch einen völligen Entzug der Nutzungserlaubnis nach sich.
  - 10.2. Die Sporthallenordnung tritt mit Beschluss des Vorstandes vom 1. Januar 2016 in Kraft.